

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

Nun auf zur Werbung, damit alle Volksmusikfolgen erfasst werden und auch die noch fernstehenden Kapellmeister nicht durch die großen geforderten Beiträge zu Schaden kommen oder gar gezwungen sind, ihr Amt niederzulegen.

Eduard Munniger.

Versammlungsturm für ganz Oesterreich!

Sonntag, den 18. März finden in allen Bezirken Oesterreichs Musikerversammlungen statt. Kommt alle! Sorgt, daß alle bis jetzt noch fernstehenden Kapellen erscheinen. Unbedingt muß jeder Kapellmeister erscheinen!

Der 18. März ist der Generalappell der Volksmusiker Oesterreichs!

Der 18. März ist ein Bekenntnis zum Vaterlande!

Der 18. März zeigt alle Volksmusiker bei den Versammlungen in Uniform!

Der 18. März ist eine geschlossene vaterländische Willenskundgebung für die Erhaltung unserer Volksmusik!

Sendet die Vollmachten ein!

Sendet von den Versammlungen die Vertrauenskundgebungen schriftlich ein und die Resolutionen!

Seid einig! einig! einig! für Oesterreichs Volksmusik!

Eduard Munniger.

- ❓ Hast Du Deinen Beitrag schon bezahlt?
 ❓ Hast Du die Zeitung schon bezahlt?
 ❖ Hast Du die Brudner-Marken schon bezahlt?

Die gegenwärtige Zeit erfordert viele Ausgaben und daher ist Deine Beitragsleistung und die Erfüllung Deiner Verpflichtungen mehr denn je ein selbstverständliches Gebot der Stunde!

Sehr wichtig! Gewerbebescheinigung!

Die Ausübung der entgeltlichen Musik unterliegt nicht mehr der Gewerbeordnung, es sind daher keine Gewerbebescheinigungen mehr notwendig.

Die Gewerbebescheinigungen sind daher sofort zurückzulegen und in jenen Bundesländern, wo dafür Lizenzen gelöst wurden, auch diese, da sonst die Steuer weiterläuft!

Wegen Steuerpflicht sei betont, daß der Kapellmeister nur dort steuerpflichtig ist, wo er selbst als Veranstalter auftritt. (Veranstalter ist immer der im Sinne des Gesetzes, der Gewinn und Verlust trägt!) Der Kapellmeister ist also niemals Veranstalter, oder nur in ganz wenigen Fällen! Dies sei genau vermerkt!

Also! Gewerbebescheinigungen zurücklegen, denn diese haben überhaupt keine Gültigkeit mehr, sondern würden nur zur Weiterbesteuerung dienen!

E. M.

Musikschutz!!

Bei der Landestagung am 3., 4. und 5. März in Wien wurde auch ein Vertragsabkommen mit der Autoren-gesellschaft geschlossen, wonach alle Kapellen pauschaliert werden und 33 1/3% Nachlaß zu ihren Veranstaltungen genießen.

Der Pauschalvertrag wird mit jeder Kapelle von der Landesstelle der Autoren-gesellschaft abgeschlossen. Es ist dies eine große Begünstigung. Die Kapelle, wenn sie den Pauschalvertrag abschließt, hat die Anzahl der Aufführungen anzugeben, bei der die Kapelle selbst Veranstalter ist. **3. Beispiel:** Pro Jahr 1 Ball, 50 Groschen Eintritt, Fassungsräum des Lokales 100 Personen; 1 Konzert, (50 Groschen Eintritt, Fassungsräum des Lokales 100 Personen), 2 Plakonzerte (kein Eintritt). Wenn aber die Gemeinde oder der Fremdenverkehrsverein die Plakonzerte verlangt, ist es günstiger, da ja dann diese als die Veranstalter auftreten. Es ist also hinzuwirken, daß für die Plakonzerte immer Gemeinde oder Fremdenverkehrsverein (Verschönerungsverein) als Veranstalter tatsächlich auftreten, dann braucht das Plakonzert auch nicht pauschaliert zu werden. Also in dem Pauschalvertrag die Zahl der voraussichtlichen Aufführungen, bei denen die Kapelle selbst Veranstalter ist, angeben! Nach diesen Angaben wird der Tarif berechnet und 33 1/3% Nachlaß gewährt. Als Gegenleistung für diese Begünstigung muß jede Kapelle die Programme pünktlich einsenden. Es liegen heute solche Programme bei und auch genaue Erklärungen, wie diese Programme abzufassen sind. Ferner bringen wir eine genaue Aufklärung über den Musikschutz anschließend und die Liste der von der A. R. M. aufgestellten Landesvertreter, die berechtigt sind, die Verträge mit den Kapellen abzuschließen.

Neue Wendepunkte sind gekommen!

Neue Wege öffnen sich!

Wir dienen der Volksmusik und haben alles unternommen, um das Beste für uns zu erreichen!

E. M.

Aufklärung über den „Musikschutz“

Zweck und Tätigkeit der Autoren-gesellschaft (A. R. M.)

Zu den durch das Urheberrechtsgesetz dem Autor einer Komposition vorbehaltenen Rechten gehört vor allem auch das Recht der öffentlichen Aufführung des betreffenden Werkes, so daß also ohne Zustimmung des Autors niemand berechtigt ist, das Werk öffentlich aufzuführen. Der Autor ist aber selbstverständlich berechtigt, die öffentliche Aufführung seines Werkes gegen Bezahlung eines entsprechenden Entgeltes zu gestatten. Die Ausübung dieses Rechtes durch den einzelnen Autor selbst wäre nun, von Bühnen-Aufführungen abgesehen, praktisch absolut unmöglich, da ja in diesem Falle der Autor bezüglich jeder einzelnen Aufführung irgend eines seiner Werke mit dem betreffenden Veranstalter in Verbindung treten müßte. Erweist sich dies schon bei Aufführungen im Inlande als praktisch undurchführbar, so gilt dies natürlich in erhöhtem Maße für Aufführungen im Auslande. Die Erkenntnis, daß das Aufführungsrecht in den Händen des einzelnen Autors so gut wie unverwertbar ist, hat schon vor mehr als 80 Jahren dazu geführt, daß sich die Autoren zwecks gemeinsamer Verwertung ihrer Aufführungsrechte zusammenschlossen. Als älteste derartige Organisation wurde im Jahre 1852 die französische Autoren-gesellschaft (Société des Auteurs, Compositeurs et Editeurs de Musique) geschaffen, nach deren Muster dann nach und nach auch in den übrigen Ländern gleichartige Gesellschaften entstanden. So wurde in Oesterreich im Jahre 1897 die Gesellschaft der Autoren, Komponisten und Musikverleger (A. R. M.) als registrierte Genossenschaft m. b. H. gegründet.